

(4) Zum Mehrkostenwagnis (Ausschuß, Nacharbeit u. dgl.) zählen die Mehrkosten infolge von Material-, Arbeits- und Konstruktionsfehlern, wenn sie nicht gemäß Nr. 65 außerhalb des Wagnisses als Kosten verrechnet werden.

(5) Zum Gewährleistungswagnis zählen Nacharbeiten an bereits gelieferten Erzeugnissen, kostenlose Ersatzlieferungen sowie Gutschriften auf Grund der Gewährleistungsverpflichtungen gegenüber den Kunden.

(6) Unter das Entwicklungswagnis fallen die Aufwendungen an fehlgeschlagenen Entwicklungsarbeiten, sofern sie nicht außerhalb des Wagnisses als Kosten verrechnet werden.

(7) Zum Vertriebswagnis gehören Ausfälle und Währungsverluste auf Forderungen an Kunden.

b) Wagnisgewinne

Den Wagnisverlusten können Gewinne gegenüberstehen (z. B. Kursgewinne, nachträglich eingegangene abgeschriebene Forderungen, Erhöhungen von Lagerpreisen u. a. m.). Die Ausführungen Nr. 48.a (2) gelten sinngemäß. Die Gewinne sind in der Buchführung besonderen Konten innerhalb der Gruppe der eingetretenen Wagnisverluste gutzuschreiben.

c) Versicherungen

(1) Für Wagnisse, die durch Fremdversicherungen gedeckt werden, ist die Versicherungsprämie unmittelbar den Kosten zu belasten. Bei eingetretenen Schadensfällen sind die eingetretenen Verluste der in Frage kommenden Wagnisart zu belasten und die Entschädigungssumme als Wagnisgewinn gutzuschreiben.

(2) Eigenversicherungen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechnet werden, sind ebenso wie Fremdversicherungen zu behandeln.

d) Wagnisverluste, die unmittelbar in die Kosten gerechnet werden

Wagnisverluste, die laufend in annähernd gleicher Höhe anfallen oder wertmäßig ohne Bedeutung sind, können unmittelbar in die Kosten übernommen werden. Sie scheiden dann für die Ermittlung der kalkulatorischen Wagnisse aus.

e) Trennung der Wagnisverluste nach Kostenträgergruppen

Soweit Wagnisse für Kostenträgergruppen unterschiedlich anfallen, sind die eingetretenen Wagnisverluste und die Wagnisgewinne nach Kostenträgergruppen getrennt zu erfassen.

f) Vereinfachte Wagniserfassung für Kleinet-, Klein- und Mittelbetriebe

(1) Kleinst- und Kleinbetriebe können von einer Unterteilung der Wagnisverluste nach Wagnisarten und nach Kostenträgergruppen absehen.

(2) Mittelbetriebe können von einer Unterteilung der Wagnisverluste nach einzelnen Wagnisarten absehen.

Nr. 49. Ermittlung der kalkulatorischen Wagnissätze

a) Errechnung der Wagnissätze

(1) Die eingetretenen Wagnisverluste bilden die Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Wagnissätze jeder Wagnisart bzw. jeder Kostenträgergruppe.

(2) Die Summe der im Bezugszeitraum eingetretenen Wagnisverluste abzüglich der Wagnisgewinne wird für jede Wagnisart bzw. jede Kostenträgergruppe als Prozentzahl der Herstellkosten des gleichen Zeitraumes ausgedrückt. Im Bezugszeitraum eingetretene oder mit Sicherheit voraussehbare strukturelle Änderungen sind, hierbei zu berücksichtigen. Die

so ermittelte Prozentzahl bildet den kalkulatorischen Wagnissatz.

(3) Betriebe, die ihre Entwicklungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgemeinkosten nicht auf die Herstellkosten, sondern auf eine andere Basis (z. B. die Fertigungskosten), beziehen, drücken den Wagnissatz zweckmäßig ebenfalls als Prozentzahl dieser Basis aus.

b) Vereinfachte Errechnung der Wagnissätze für Kleinet-, Klein- und Mittelbetriebe

(1) Kleinst- und Kleinbetriebe brauchen nur einen kalkulatorischen Wagnissatz zu ermitteln.

(2) Mittelbetriebe können von einer Ermittlung von Wagnissätzen für die verschiedenen Wagnisarten absehen. Bei unterschiedlichem Wagnisanfall für Kostenträgergruppen müssen sie jedoch kalkulatorische Wagnissätze für jede Kostenträgergruppe festlegen.

c) Bezugszeitraum

Als Bezugszeitraum sind höchstens die letzten fünf Jahre zugrunde zu legen. Dieser Zeitraum kann überschritten werden, wenn nachweisbar nur durch Ansatz eines längeren Zeitraumes eine genügende Gleichmäßigkeit der kalkulatorischen Wagnissätze zu erreichen ist.

d) Änderung der Wagnissätze

Die kalkulatorischen Wagnissätze sind jährlich zu prüfen und bei wesentlichen Änderungen zu berichtigen.

e) Errechnung der kalkulatorischen Wagnisbeträge

Mit den nach a und b festgelegten Prozentsätzen sind für jeden Rechnungsabschnitt an Hand der für ihn festgelegten Herstellkosten bzw. anderer Basiszahlen die absoluten Beträge je Wagnisart und ggf. je Kostenträgergruppe zu ermitteln. Sie werden als kalkulatorische Wagnisse in die Kostenrechnung einbezogen.

Nr. 50. Verrechnung der kalkulatorischen Wagnisse

a) Kalkulatorische Wagnisse in der Buchführung

Die absoluten Beträge für kalkulatorische Wagnisse sind auf besonderen Kostenartenkonten auszuweisen und in gleicher Höhe Konten der Klasse der Abgrenzungskonten gutzuschreiben.

b) Kalkulatorische Wagnisse in der Betriebsabrechnung

In der Betriebsabrechnung werden die Beträge für kalkulatorische Wagnisse — ggf. unterteilt nach Kostenträgergruppen — in die Bereiche übernommen, in denen die eingetretenen Wagnisverluste entstanden sind, z. B. Vertriebswagnis in den Vertriebsbereich.

Nr. 51. Wagnisnachweis

Die eingetretenen Wagnisverluste und Wagnisgewinne sowie die als Kosten verrechneten kalkulatorischen Wagnisse sind in einem besonderen Nachweis unter Abstimmung mit der Buchführung laufend aufzuzeichnen.

Nr. 52. Übergangsbestimmungen

Für eine Übergangszeit von fünf Jahren darf, sofern keine ausreichenden Aufzeichnungen über die tatsächlichen Wagnisverluste vorliegen, zur Abgeltung der kalkulatorischen Wagnisse, mit Ausnahme des Mehrkostenwagnisses, ein kalkulatorischer Wagnissatz durch gewissenhafte Schätzung auf Grund der betrieblichen Verhältnisse festgelegt werden.